

Schülerbeförderung München – Kostenfreiheit des Schulweges

Voraussetzung für eine Fahrtkostenbefreiung

- Der Schulweg ist länger als 3 km.
- Es wird die nächstgelegene Schule der gewünschten Fremdsprachenfolge/Ausbildungsrichtung besucht

Wie stelle ich einen Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges?

Für Schüler, die im **Stadtgebiet der Landeshauptstadt München** wohnen, stellen Sie den Antrag elektronisch über folgende Internetseite auf und folgen den Anweisungen:

<https://stadt.muenchen.de/service/info/gast-und-vertragsschulwesen-kostenfreiheit-des-schulweges/1078362/>

Die Fahrkarten werden der neuen Schule zugeschickt und zu Beginn des Schuljahres an die Schüler ausgegeben. Sie kleben dann noch ein aktuelles Bild in das dafür vorgesehene Feld.

Für Schüler, die in einem der **umliegenden Landkreise** wohnen, informieren Sie sich bitte bei den zuständigen **Landratsämtern**.

FAQs:

Wie lange gilt die Fahrkarte?

Die Kostenfreiheit des Schulweges wird grundsätzlich nur auf Antrag und jeweils für die Dauer eines Schuljahres genehmigt. Die Fahrkarte gilt zusätzlich noch an den ersten drei Schultagen des nächsten Schuljahres.

Ist eine Änderung der Ausbildungsrichtung zu berücksichtigen?

Bei einem möglichen Wechsel der Ausbildungsrichtung oder einem Wechsel der Wahlpflichtfächergruppe ist stets ein neuer Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges zu stellen und die ausgehändigte Zeitkarte ist unverzüglich an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport GV2, Neuhauser Straße 39 in 80331 München, bzw. über das jeweilige Schulsekretariat der Schule zurückzugeben.

Was ist bei einem Umzug oder Schulwechsel zu beachten?

Ein möglicher Umzug oder ein möglicher Schulwechsel ist mit einer Änderungsanzeige gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport GV2 anzuzeigen.

Wo melde ich den Verlust meiner Fahrkarte?

Der Verlust einer ausgehändigten MVG-Zeitkarte ist mit einer Verlustanzeige (ebenfalls elektronisch über die o.a. Internetseite) mitzuteilen.

Wo informiere ich mich über die Rechtsgrundlagen für die Kostenfreiheit?

Einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges regelt das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).